

Beitrittserklärung zur Anmeldung der Lebenspartnerschaft



--

1. Erklärende/r

Familienname		Ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		Staatsangehörigkeit/en	
Straße, Hausnummer			PLZ	Ort	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Ehe/Partnerschaft aufgehoben					
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

2. Partner/in

Familienname		Ggf. Geburtsname		Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		Geburtsort		Staatsangehörigkeit/en	
Straße, Hausnummer			PLZ	Ort	
Familienstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> Ehe/Partnerschaft aufgehoben					
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)	

3. Verwandtschaftsverhältnis

- Ich bin mit meinem Partner/meiner Partnerin nicht in gerader Linie verwandt, auch nicht durch frühere leibliche Verwandtschaft.
Wir sind keine voll- oder halbbürtigen Geschwister.
- Mein/e Partner/in und ich sind durch Annahme als Kind voll- oder halbbürtige Geschwister.

4. Güterstand

Wir haben

- den Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart
- einen notariellen Lebenspartnerschaftsvertrag geschlossen (Nachweis erforderlich)

5. Namensführung in der Lebenspartnerschaft

Lebenspartnerschaftsname wird nach deutschem Recht folgender Geburtsname bzw. momentan geführte Name eines der Lebenspartner (vgl. § 3 Abs. 1 LPartG)

Mein Geburtsname bzw. momentan geführter Name wird nicht Lebenspartnerschaftsname. Ich möchte dem Lebenspartnerschaftsnamen

- meinen Geburtsnamen
- einen Teil meines Geburtsnamens
- meinen Familiennamen
- einen Teil meines Familiennamens
 - voranstellen
 - anfügen

Daraus ergibt sich folgender geführter Name:

Wir geben keine Erklärung zur Namensführung ab, damit behält jede/r Lebenspartner/in seinen/ihren bisher geführten Namen (**Hinweis:** nur möglich für deutsche Staatsangehörige oder wenn deutsches Namensrecht gewählt wurde)

6. Frühere Ehen oder Lebenspartnerschaften

Waren Sie oder Ihr/e Partner/in schon einmal verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft?

nein ja (bitte belegen z.B durch eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch/ Heiratsurkunde/ Partnerschafts-urkunde, jeweils mit Auflösungsvermerk, Aufhebungsurteil bei Lebenspartnerschaften)

Lebenspartner/in	Eheschließung/Lebenspartnerschaft		Auflösung	
	Datum	Ort	Datum	Ort

7. Ergänzungen

Die vorstehenden Angaben habe ich nach bestem Wissen gemacht. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben gegenüber der Behörde als Ordnungswidrigkeit unter Umständen strafrechtlich geahndet werden können. Ich bin damit einverstanden, dass mein/e Partner/in unsere Lebenspartnerschaft anmeldet. Mir ist ebenso bekannt, dass wir uns mit der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenseitig zur Fürsorge und Unterstützung sowie zur gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichten und füreinander Verantwortung tragen.

Ort, Datum	Unterschrift	Anlagen
------------	--------------	---------

Rechtliche Grundlagen zur Namensführung und zum Vermögensstand

§ 3 Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) Lebenspartnerschaftsname

- (1) Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) bestimmen. Zu ihrem Lebenspartnerschaftsnamen können die Lebenspartner durch Erklärung den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen eines der Lebenspartner bestimmen. Die Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens soll bei der Begründung der Lebenspartnerschaft erfolgen. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen. Voraussetzung für die Wirksamkeit einer später abgegebenen Erklärung ist ihre öffentliche Beglaubigung.
- (2) Ein Lebenspartner, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann durch Erklärung dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt nicht, wenn der Lebenspartnerschaftsname aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name eines Lebenspartners aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Die Erklärung wird wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgt. Die Erklärung kann widerrufen werden; in diesem Fall ist eine erneute Erklärung nach Satz 1 nicht zulässig. Der Widerruf wird wirksam, wenn er vor der zuständigen Behörde erfolgt. Die Erklärung und der Widerruf müssen öffentlich beglaubigt werden.
- (3) Ein Lebenspartner behält den Lebenspartnerschaftsnamen auch nach der Beendigung der Lebenspartnerschaft. Er kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat, oder dem Lebenspartnerschaftsnamen seinen Geburtsnamen oder den bis zur Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Geburtsname ist der Name, der in die Geburtsurkunde eines Lebenspartners zum Zeitpunkt der Erklärung nach den Absätzen 1 bis 3 einzutragen ist.
- (5) Für Lebenspartner, die vor dem 01.01.2005 eine Lebenspartnerschaft begründet haben, gilt Artikel 229 § (11) des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erklärung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde abzugeben ist.

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Ehe- und Lebenspartnerschaftsnamensrechts vom 01.01.2005

- (1) Haben die Ehegatten vor dem 01.01.2005 die Ehe geschlossen und einen Ehenamen bestimmt, so können sie bis zum 01.01.2006 gemeinsam gegenüber dem Standesbeamten erklären, dass sie den zum Zeitpunkt der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens von der Frau oder dem Mann geführten Namen, der nicht der Geburtsname ist, als Ehenamen führen wollen; besteht der geführte Name aus einem Ehenamen und einem nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzugefügten Namen, so kann die Erklärung über die Hinzufügung des Namens widerrufen oder der hinzugefügte Name zum neuen Ehenamen bestimmt werden. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ehe aufgelöst ist.
- (2) Eine Erklärung, durch die ein Ehegatte seinen nach Absatz 1 zum neuen Ehenamen bestimmten Namen dem früheren Ehenamen nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzugefügt hatte, gilt als widerrufen. Widerruft der Ehegatte, dessen Name nicht zum neuen Ehenamen bestimmt worden ist, eine vom ihm abgegebene Erklärung nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so kann er erneut von der Möglichkeit des § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch machen.
- (3) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 müssen öffentlich beglaubigt werden.

§ 6 LPartG Güterstand

Die Lebenspartner leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, wenn sie nicht durch Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) etwas anderes vereinbaren. Die §§ 1363 Abs. 2 bis § 1390 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.